

LEBEN UND ARBEITEN IN **SÜDAFRIKA**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Übersicht

1. Übersicht	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll.....	6
4. Impfungen und Gesundheit.....	9
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	10
6. Arbeiten	11
7. Vorsorge und Versicherung.....	14
8. Steuern.....	18
9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften	20
10. Schule und Bildung.....	21
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	22
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	23
13. Kultur und Kommunikation.....	25
14. Sicherheit.....	26
15. Schweizerinnen und Schweizer	27
Kontakt.....	29

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und

ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swis-semigration.ch erhältlich.

Bern, 12.12.2017

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

Dokument: AS_Südafrika_de_V5.docx

Vorlagen-Version: 3_ASG

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Republik Südafrika

Landessprache

Die südafrikanische Verfassung bezeichnet als offizielle Sprachen: Englisch, Afrikaans, isiNdebele, Sesotho sa Leboa, Sesotho, siSwati, Xitsonga, Setswana, Tshivenda, isiXhosa und isiZulu.

Hauptstadt

Pretoria (Tshwane)

Staatsform

Parlamentarische Republik

Staatsoberhaupt und Regierungschef

Präsident Jacob ZUMA

Einwohnerzahl

54.14 Mio (2015)

Fläche

1'219'912 km²

BIP pro Einwohner

5902 USD (2015)

Importe aus der Schweiz

699 Mio. CHF (2016)

Exporte in die Schweiz

1116 Mio. CHF (2016)

Anzahl Auslandschweizer/innen per 31.12.2015

9293 Personen

Bilaterale Abkommen

✓ [Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht

Die Bill of Rights bildet das Herzstück der Verfassung Südafrikas und beinhaltet Rechte und Pflichten in politischen, wirtschaftlichen, sozialen und zivilen Bereichen.

Geografie

Südafrika liegt an der Südspitze von Afrika und hat 2500 km Küste zum Atlantischen respektive zum Indischen Ozean.

Klima

Gemässigttes Klima im Süden, subtropisch bis tropisch im Norden, heiss und trocken im Inland. Die Jahreszeiten sind denjenigen in Europa entgegengesetzt.

Wetter

(Johannesburg 1'769 M.ü.M):
heissester Monat: Januar (Durchschnittstemperaturen 14-26°C); kühlerster Monat: Juli (Durchschnittstemperaturen 4-16°C); trockenster Monat: Juli; feuchtester Monat: Januar

✓ [Wetter in Südafrika](#)

Zeitverschiebung

In Südafrika gibt es keine Umstellung von Sommer- und Winterzeit. Die Zeitdifferenz zu Mitteleuropa ist im Winter +1 h (MEZ). Im Sommer gibt es keinen Zeitunterschied.

✓ [Zeitzonekarte](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

WWW

- ✓ [Ausländische Vertretungen in der Schweiz](#)

EDA-Reisehinweise / Itineris

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online auf Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Itineris \(EDA\)](#)
- ✓ [Tipps vor der Reise \(EDA\)](#)
- ✓ [Tipps während der Reise \(EDA\)](#)

Das südafrikanische Einwanderungsgesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen drei Arten der Einreise/Einwanderung: Besuchergenehmigung; befristete Aufenthaltsgenehmigung und Daueraufenthaltsgenehmigung.

2.1 Erwerbstätigkeit

Übersicht

Bei den *Work Permits* (Arbeitsbewilligungen) werden folgende Kategorien unterschieden:

- *General Work Permit*: Sofern eine Arbeitsstelle nicht vom Quotensystem erfasst ist, muss der Arbeitgeber nachweisen, dass er die entsprechende Stelle nicht mit einer einheimischen Arbeitskraft besetzen konnte. Offerten von Arbeitsvermittlungstellen gelten nicht als Ar-

beitsangebot im genannten Sinn. Studienabschlüsse und Berufsqualifikationen müssen durch die *South African Qualification Authority* (SAQA) überprüft und anerkannt werden. Die Arbeitsbewilligung ist an Tätigkeit und Arbeitsplatz gebunden. In der Praxis muss also bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes, auch wenn es sich um eine gleichartige Beschäftigung handelt, eine neue Arbeitsgenehmigung beantragt werden.

- *Critical Skills Permit*: Diese Kategorie ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen, die über ausserordentliche, in Südafrika gesuchte Fähigkeiten oder Qualifikationen verfügen. Die ausserordentlichen Fähigkeiten oder Qualifikationen müssen durch ein südafrikanisches oder schweizerisches staatliches Organ, einen anerkannten südafrikanischen Akademiker oder eine kulturelle oder wirtschaftliche Körperschaft bestätigt werden. Per Quoten steuern die zuständigen südafrikanischen Ministerien, welchen *Critical Skills* temporär Zugang gewährt werden soll. Diese Vorgaben werden laufend angepasst.
- *Intra-company Transfer*: Multinationale Firmen müssen nachweisen, dass sie zwingend eine(n) Ausländer/in anstellen müssen. Diese Bewilligung wird für max. 4 Jahre ausgestellt und ist weder erneuerbar noch verlängerbar.
- *Corporate Permit*: Grössere Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung erhalten, regelmässig eine bestimmte Anzahl ausländischer Arbeitskräfte für definierte Positionen einzustellen. Die Firmen müssen begründen, weshalb sie einen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften haben. Das Innenministerium legt dann in Absprache mit dem Arbeitsministerium und dem Wirtschaftsministerium die Quote der ausländischen Arbeitskräfte fest, die das Unternehmen einstellen darf.

Ausländische Staatangehörige, die in der Republik Südafrika arbeiten möchten, müssen in Besitz eines festen Arbeitsangebots oder eines vorläufigen Arbeitsvertrages sein, um eine Arbeitserlaubnis beantragen zu können (dies trifft nicht bei der Beantragung eines *Critical Skills Work Permit* zu).

Der Antrag zur Erlangung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ist meist zeitaufwändig.

WWW

- ✓ [South African Qualifications Authority \(SAQA\)](#)
- ✓ [Visas \(Department of Home Affairs\)](#)

Entsendung und Dienstleistung

Multinationale Firmen müssen nachweisen, dass die Anstellung eines Ausländers in Südafrika zwingend ist. Die Bewilligung (*Intra-company transfer*) wird für max. 4 Jahre ausgestellt.

Austauschprogramm

Eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen eines Arbeitsaustauschprogramms (sog. *Exchange Work Permit*) kann ausländischen Staatsangehörigen, die unter 25 Jahre alt sind, für maximal ein Jahr ausgestellt werden. Mit dem Antrag muss eine Bestätigung über die Arbeitsstelle in Südafrika unterbreitet werden.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Unternehmer und Investoren können ein sogenanntes *Business Permit* beantragen. Es wird normalerweise für 2 Jahre erteilt und ist unbeschränkt verlängerbar. Voraussetzung für die Erteilung ist eine Mindestinvestition im Wert von 5 Millionen ZAR (Südafrikanischen Rand) als Investition in den Buchwert eines vorhandenen oder geplanten Unternehmens. Dieses Unternehmen muss einem Wirtschaftszweig von nationalem Interesse angehören (z.B. moderne Informationstechnologie und Kommunikation, Chemie und Biotechnologie, Verarbeitung von landwirtschaftlichen Gütern, Produktion von Automobilen, Rohstoffe und Bergbau, Textilien). Ausserdem müssen mindestens 5 neue Arbeitsplätze für Südafrikaner/innen geschaffen (innerhalb von 5 Jahren) sowie ein detaillierter Business Plan eingereicht werden.

Stagiaires

Die Schweiz und Südafrika haben am 15. Juni 1998 ein Abkommen über den Austausch von Stagiaires/Trainees getroffen. Danach können junge Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten, eine

südafrikanische Arbeitsbewilligung für maximal 18 Monate erhalten. Als Stagiaires zugelassen werden schweizerische Staatsangehörige, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss vorweisen können. Altersgrenze: 18-35 Jahre. Die Anstellung muss im erlernten Beruf erfolgen. Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist nicht gestattet.

WWW

- ✓ [Stagiairesprogramme \(SEM\)](#)
- ✓ [Wegleitung Stagiaires Südafrika \(SEM\)](#)

Au-pair

Au-pair Aufenthalte, wie man sie in Europa kennt, gibt es in Südafrika nicht. Au-pair-Aufenthalte werden durch die Behörden auch nicht unterstützt, es gibt keine eigentliche Visakategorie dafür. Die Kinderbetreuung erfolgt in Südafrika grundsätzlich durch wenig qualifiziertes Hauspersonal. Aus diesen Gründen sind Au-pair-Aufenthalte nicht empfehlenswert. In diesem Zusammenhang empfehlen wir insbesondere auch die Sicherheitsinformationen des EDA zu konsultieren.

WWW

- ✓ [Ratgeber «Au-Pair»](#)
- ✓ [Reisehinweise für Südafrika \(EDA\)](#)

2.2 Nichterwerbstätigkeit

Sprachaufenthalt und Studium

Eine Aufenthaltsgenehmigung, ein so genanntes *Study Permit*, kann für eine Dauer bis zu 3 Jahren beantragt werden, wenn man ein akademisches Jahr absolvieren, eine Schule oder eine andere Ausbildungsstätte in Südafrika besuchen möchte. Der gebührenpflichtige Antrag kann entweder im Heimatland oder beim *Department of Home Affairs* in Südafrika gestellt werden. Genehmigungspflichtige Aktivitäten wie z.B. selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit sind dabei nicht erlaubt.

Ein Sprachaufenthalt in Südafrika ist eine interessante Alternative, um die englische Sprache zu lernen. Es gibt unzählige Sprachschulen, die Englischkurse anbieten.

Ein Studium in Südafrika erfordert gute Englischkenntnisse. Studierende aus Europa müssen sich einem Sprachtest unterziehen. Oft anerkannt wird das Testergebnis eines *TOEFL* oder eines *IELTS*, das der Bewerbung beigelegt wird. Allerdings sollte man sich vorher unbedingt bei der Universität erkundigen, welche Sprachtests akzeptiert werden, um unnötige Kosten und Mühen zu vermeiden.

Für die Bewerbung für das Studium an einer südafrikanischen Hochschule ist eine Äquivalenzbescheinigung des bisher erlangten Schulabschlusses bzw. Diplome von Hochschulen einzuholen. Hierzu reicht man die übersetzten und beglaubigten Zeugnisse bei der *South African Qualifications Authority (SAQA)* ein.

Das Bewerbungsformular der Universität kann schriftlich oder meist auch online beantragt werden. Es muss sorgfältig ausgefüllt und mit folgenden Unterlagen zurückgesandt werden:

- Äquivalenzbescheinigung der Zeugnisse
- ausgefülltes Bewerbungsformular
- übersetzte, beglaubigte Zeugnisse
- Sprachtestergebnis
- falls möglich Empfehlungsschreiben
- Antrag auf ein Zimmer im Studentenwohnheim (falls gewünscht)

Mit der Zusage eines Studienplatzes durch die Universität kann man sich anschliessend um ein Studentenvisum (*Study Permit*) bewerben. Die jeweiligen Bewerbungsfristen kann man direkt bei der Universität in Erfahrung bringen.

Soll das Studium in der Schweiz fortgesetzt werden, entscheidet die schweizerische Hochschule darüber, ob die im Ausland erbrachten Prüfungen und Semester angerechnet werden können. Die Studiengebühren sind in Südafrika nicht festgelegt und können je nach Hochschule, Fachbereich und Studiengang variieren. Informationen zur Höhe der Studiengebühren können über die Homepage der jeweiligen Universität eingeholt werden.

In vielen Ländern besteht für Studierende eine Krankenversicherungspflicht. In Südafrika besteht diese Pflicht für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung (d.h. ohne *Permanent Residence*). Wer einer obligatorischen Krankenkasse angehört, muss sich informieren, inwieweit auch Leistungen im Ausland übernimmt. Für den Fall, dass im Ausland keine Deckung besteht, muss für die Zeit des Aufenthaltes in Südafrika unbedingt eine Auslandsrankenversicherung oder Reisekrankenversicherung abgeschlossen werden. Der Nachweis des Versicherungsschutzes muss ebenfalls mit dem Antrag für die Studentenaufenthaltsbewilligung unterbreitet werden. Vielfach erhält man mit den «*Prearrival instructions*» der südafrikanischen Hochschule Informationen zu bevorzugten Versicherungsunternehmen.

Weitere Auskünfte erteilt die südafrikanische Botschaft in Bern.

WWW

- ✓ [Studieren im Ausland \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [South African Embassy, Bern](#)
- ✓ [Universitäten in Südafrika](#)
- ✓ [South African Qualifications Authority \(SAQA\)](#)
- ✓ [Visas \(Department of Home Affairs\)](#)

Ruhestand

Bewerberinnen und Bewerber der Kategorie *Retired Person Permit* müssen nachweisen, dass sie über hinreichend finanzielle Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen. In der Regel wird das Visum dann gewährt, wenn das monatliche Renteneinkommen mindestens ZAR 37'000 (=ca. CHF 2'800, Betrag abhängig vom Wechselkurs) pro Person beträgt. Anerkannt werden auch Vermögen, aus denen sich ein entsprechendes Einkommen erzielen lässt, d.h. die einen Betrag von ZAR 37'000 pro Monat abwerfen. Das Rentner-Visum wird in der Regel für einen Zeitraum von 4 Jahren ausgestellt und kann anschliessend unbegrenzt um jeweils weitere 4

Jahre verlängert werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich verpflichten, ohne Erlaubnis des Innenministeriums weder eine Arbeitsstelle anzutreten noch eine eigene Unternehmung zu gründen. In den ersten drei Jahren muss jeder Wohnsitzwechsel gemeldet werden.

WWW

✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)

Tourist

Schweizerische Staatsangehörige benötigen zur Einreise einen Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens 30 Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus. Für Tourismus-, Besuchs- oder Geschäftsreisen bis zu 3 Monaten wird kein Visum benötigt. Die Besuchserlaubnis (*Visitor's Permit*) wird bei der Einreise für den Zeitraum der geplanten Reise, jedoch maximal für eine Dauer von bis zu 90 Tagen erteilt. Der Reisepass muss noch über mindestens 2 leere Seiten verfügen, damit bei der Einreise die Besuchserlaubnis (*Visitor's Permit*) eingetragen werden kann. Die Grenzbehörden können ein Rück- oder Weiterreiseticket sowie den Nachweis ausreichender Geldmittel für den Aufenthalt verlangen.

Verlängerungen müssen mindestens einen Monat vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis beim *Department of Home Affairs* beantragt werden.

Für andere als kurzfristige touristische, Besuchs- oder Geschäftsreisen erteilen die südafrikanischen Behörden so genannte Aufenthaltsgenehmigungen (*Endorsements*). Ob Sie für Ihren konkreten Reisezweck ein *Endorsement* benötigen oder ob ein *Visitor's Permit* ausreicht, sollten Sie vor der Einreise bei der südafrikanischen Botschaft in Bern in Erfahrung bringen.

Wichtig: Die von den Immigrationsbehörden bei der Einreise gewährte Aufenthaltsdauer darf in keinem Fall überschritten werden, da man sonst gegen das südafrikanische Immigrationsgesetz verstösst und sich strafbar macht. Ausserdem kann bei Verstössen je nach Schweregrad ein Einreiseverbot von einem Jahr bis zu lebenslänglich erteilt werden.

WWW

✓ [Department of Home Affairs](#)
✓ [South African Embassy, Bern](#)

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhrbestimmungen

Genehmigungsfrei eingeführt werden können grundsätzlich alle Produkte des persönlichen Gebrauchs. Ausserdem bis zu einem Liter Alkohol, einschliesslich Likör und Magenbitter, zwei Liter Wein, 50 ml Parfüm oder 250 ml Toilettenwasser. Zudem 200 Zigaretten oder 20 Zigarren oder 250 g Tabak. Geschenke oder mitgeführte Waren aller Art dürfen pro erwachsene Person den Gegenwert von ZAR 5000 nicht überschreiten, ist ansonsten eine Zolldeklaration zu machen.

Achtung: Folgende Produkte dürfen nicht eingeführt werden: Honig, rezeptpflichtige Medikamente ohne begleitende Dokumentation / Arztbrief auf Englisch, Medikamente jeglicher Art, die nicht zum Eigenverbrauch während 3 Monaten vorgesehen sind, Drogen, Gifte, Sprengmittel und Feuerwerk, überschwere Zigaretten (mehr als 2 g / Stück), Saatgut, gefälschte Waren, Feuerwaffen und Munition ohne vorgängig erteilte Genehmigung, Milch- und Fleischwaren.

Einige Gegenstände dürfen zwar importiert werden, für sie muss jedoch vor der Einfuhr eine Genehmigung beantragt und erteilt werden. Hierzu zählen z.B. Feuerwaffen, Pflanzen und grössere Mengen Alkohol, gewisse Edelmetalle, Rohminerale (Diamanten, Gold usw.), Goldmünzen, tierische und pflanzliche Produkte.

3.2 Umzugsgut

Besitzer einer Daueraufenthaltsgenehmigung bzw. *Work Permit* mit Vertragsverhältnis von mindestens 6 Monaten dürfen persönliches Umzugsgut zollfrei in Südafrika einführen. Dabei ist Voraussetzung, dass das Umzugsgut vorher im Besitz und Gebrauch des Einwanderers war. Das Frachtgut muss Südafrika innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Einreise erreichen. Sind diese sechs Monate abgelaufen, muss ein spezieller Antrag mit schlüssigen Angaben zum Grund der Verzögerung gestellt werden. Das Umzugsgut wird immer von einem Frachtbrief, einem detaillierten Inventar aller Gegenstände (Formulare DA 304 und P.1.160 *Personal and Travel Particulars*) sowie einer gültigen Aufenthaltsbewilligung begleitet.

Es gibt Transportunternehmen, die auf die Verschiffung von Containern nach Südafrika spezialisiert und mit den Vorschriften vertraut sind. Es wird empfohlen, eine professionelle Firma mit dem Verschiffen von Hausrat zu beauftragen und die geltenden Einfuhrbestimmungen von der Firma genau und vor Verschiffung abklären zu lassen.

Als Umzugsgut versteht man Hausrat, Möbel, persönliche Gegenstände, Ausrüstung und Gegenstände zur Ausübung eines Berufs, und Unterhaltungselektronik. Die Gegenstände dürfen nicht an andere Personen weitergegeben, verkauft oder auf andere Weise veräussert werden und müssen vor der Verschiffung gebraucht worden sein.

Bitte beachten Sie, dass Pflanzen in der Regel nicht mitgeführt werden dürfen, da Südafrika ein Einfuhrverbot für eine Reihe von Pflanzen und Samen verhängt hat. Ausserdem ist ein Container ca. 4-6 Wochen auf See, was die Pflanzen höchstwahrscheinlich nicht verkraften würden. Wer dennoch Pflanzen einführen will, braucht dafür eine Einfuhrgenehmigung *des Department of Agriculture* in Pretoria/Tshwane.

Die Zollabfertigung bedingt, dass sich der Eigentümer des Hausrates bereits in Südafrika aufhält. Sollte der Eigentümer nicht anwesend sein oder keine gültige Aufenthaltsbewilligung vorweisen können, so werden die Gegenstände eingelagert, bis der Reisepass und die benötigten Dokumente vorliegen. Im Durchschnitt nimmt die Zollabfertigung in Südafrika 8-10 Arbeitstage in Anspruch.

WWW

- ✓ [Importating Household Effects](#)
- ✓ [South African Revenue Service - Customs and Excise](#)
- ✓ [Department of Agriculture, forestry & fisheries](#)

3.3 Motorfahrzeuge

Achtung: Linksgesteuerte Fahrzeuge dürfen nicht nach Südafrika importiert werden, falls die Zulassung nach dem 1. Januar 2000 erfolgte (ausser vom *South African Police Service SAPS* autorisiert).

Pro Familie darf lediglich ein Personenwagen oder ein Motorrad eingeführt werden, die sich mindestens ein Jahr vor dem Import nach Südafrika im Besitz des Einwanderers befunden haben müssen. Der Personenwagen oder das Motorrad dürfen in den ersten 24 Monaten nach Einreise nicht verschenkt, verliehen oder verkauft werden. Wie bei der Einfuhr von Umzugsgut muss das Fahrzeug binnen 6 Monaten nach der ersten Einreise der Einwanderer in Südafrika eintreffen. Auch hier ist dem Frachtbrief eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung beizufügen.

Für die Einfuhr von Fahrzeugen ist eine Importgenehmigung zwingend erforderlich, die vor der Verschiffung beantragt werden muss. Zudem müssen Kaufdokumente und Versicherungszertifikate zur Prüfung von Eigentum und Festlegung der Zollgebühren vorgelegt werden.

Die Einfuhr von Motorfahrzeugen ist kompliziert und teuer (Import- und Mehrwertsteuer). Bei der Anmeldung beim südafrikanischen Verkehrsamt werden 14% des Fahrzeugwerts in Form von Mehrwertsteuer (VAT) fällig. Der Fahrzeugwert wird vor der Zulassung erhoben.

WWW

- ✓ [Importation Application Forms \(Department of Trade and Industry\)](#)
- ✓ [Importing a second-hand or used vehicle](#)
- ✓ [South African Police Service \(SAPS\)](#)

3.4 Haustiere

Für die Einfuhr eines Haustiers nach Südafrika ist eine Genehmigung zu beantragen. Dabei ist es unerheblich, ob die Tiere nur für eine kurze Zeit oder dauerhaft eingeführt werden sollen. Hunde, Katzen, Reptilien und Affen müssen zudem einen Mikrochip zur Identifikation implantiert haben.

Nach Erhalt einer Einfuhrgenehmigung und vor Reiseantritt muss das Haustier von einem Amts-

tierarzt untersucht werden, der die gute allgemeine Gesundheit und das Vorhandensein der notwendigen Impfungen bestätigt. Er muss auch den Impfpass beglaubigen. Die Tollwutimpfung muss mindestens 30 Tage und höchstens 1 Jahr vor der Untersuchung vorgenommen worden sein. Welpen benötigen keine Tollwutimpfung. Jedoch ist hier der amtstierärztliche Nachweis der Tollwutimpfung für die Mutter notwendig.

Die Einfuhr des Haustiers sollte zwischen Montag und Donnerstag erfolgen, da die Veterinärbehörden in Südafrika nur bedingt am Wochenende arbeiten.

Das *Veterinary Health Certificate* ist das vom Amtstierarzt des vorherigen Wohnsitzlandes auszufüllende und abzustempelnde Dokument, in dem insbesondere die Tollwutimpfung bestätigt wird, die mindestens 30 Tage vor Einreise vorgenommen worden sein muss. Senden Sie den Antrag an das Büro *Director of Veterinary Services* und überweisen Sie die verlangten Gebühren. Die Dienststelle wird Ihnen das Original der Einfuhrgenehmigung zusenden. Für die Genehmigung werden folgende Unterlagen benötigt:

- *Veterinary Health Certificate*
- *Veterinary Import Permit*

Beide Dokumente sind dem *Customs Officer* bei der Einreise nach Südafrika im Original vorzulegen. Formulare finden Sie unter nachstehenden Links.

WWW

- ✓ [Veterinary Health Certificate - Dogs](#)
- ✓ [Veterinary Health Certificate - Cats](#)
- ✓ [Information on importing animals](#)
- ✓ [Application to import animals](#)
- ✓ [Importvorschriften für Haustiere](#)

Wer sich nicht selber um die Formalitäten kümmern will, kann bspw. die Dienste der *Animal Travel Agency* in Anspruch nehmen.

WWW

- ✓ [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen](#)
- ✓ [Importing Pets to South Africa](#)

3.5 Waffen

Klären Sie unbedingt vorgängig die aktuellen Bestimmungen, Limiten und Verfahren für den Erhalt der entsprechenden Bewilligung bei der *South African Police Service (SAPS)* ab.

WWW

- ✓ [South African Police Service \(SAPS\)](#)

3.6 Devisen

Trotz gewisser Lockerungen hat Südafrika weiterhin restriktive Devisenbestimmungen.

Für die Einfuhrbestimmungen, die jederzeit ändern können, sind ausschliesslich die südafrikanischen Behörden zuständig. Sie können sich zudem bei Ihrer Hausbank betreffend der aktuellen Devisenvorschriften informieren. Privatpersonen haben ebenfalls die Möglichkeit, Devisenhändler mit dem Geldtransfer von oder nach Südafrika zu beauftragen; diese bieten normalerweise eine bessere Umtauschrate an als sie bei einem Transfer über die Bank erzielt würde.

Für Besucher ist eine Ein- und Ausfuhr bis zu ZAR 25'000 (= z.Zt. ca. CHF 1900) erlaubt; kurzfristige Anpassungen sind möglich.

Die Einfuhr von Fremdwährungen ist unbeschränkt, allerdings ist eine Deklaration ab einem Gegenwert von USD 10'000 obligatorisch. Die Ausfuhr ist bis zu dem bei der Einreise deklarierten Betrag erlaubt.

In Südafrika ansässige Personen müssen sich vor der Ein- oder Ausfuhr von ZAR oder Fremdwährungen bei den lokalen Behörden und Banken informieren. Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland bilden eine Währungszone; es gibt daher keine besonderen Hindernisse für Reisen innerhalb dieser Länder.

Bei der Ausfuhr von Devisen gelten für in Südafrika ansässige Personen jährliche Limiten, z.B. Auslandsinvestitionen ZAR 4 Mio.; bei einem Paar ZAR 8 Mio.

WWW

- ✓ [South Africa Customs, Currency & Airport Tax Regulations Details](#)
- ✓ [Exchange Control Legislation \(South African Reserve Bank\)](#)

3.7 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und der internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden zunehmend auf oder sie verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente für die Kontoführung.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei den Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt den Dialog mit ihrer Bank zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Zukünftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich im Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren darüber in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie im Forum [Swisscommunity.org](#) diskutiert.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Banken-Ombudsman](#)
- ✓ [SwissCommunity](#)
- ✓ [Botschaft, Pretoria](#)

4. Impfungen und Gesundheit

4.1 Impfungen

Südafrika schreibt keine Impfungen vor ausser gegen Gelbfieber, wenn die Einreise aus einem Infektionsgebiet (einige Länder Afrikas und Südamerikas) erfolgt.

In gewissen Teilen des Landes (Mpumalanga, Limpopo Provinz und Nordost Kwazulu-Natal) ist die Malaria endemisch, d.h. Ansteckungsgefahr besteht während des ganzen Jahres. Es ist empfehlenswert, entsprechende Medikamente mitzuführen (siehe auch Rubrik 3.1, „Einfuhrbestimmungen“).

Die Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene (einschliesslich Hepatitis A und B) sollten rechtzeitig vor Antritt einer Reise überprüft und vervollständigt werden.

4.2 Gesundheit

In den grösseren Städten ist eine umfassende medizinische Versorgung (gut ausgebildete Ärzte, Chirurgen und Zahnärzte) gewährleistet.

Während der trockenen Wintermonate sind Infektionskrankheiten, vor allem Erkältungen, Grippe usw., stark verbreitet. Die Höhe und die grossen Temperaturschwankungen können Beschwerden verursachen.

In einzelnen Regionen Südafrikas wie Kruger Park/Mpumalanga, Limpopo und KwaZulu-Natal, aber auch in Swaziland, Mosambik, Botswana, Namibia und Zimbabwe, ist Malaria verbreitet. In den örtlichen Apotheken sind entsprechende

Mittel gegen Rezept erhältlich. Auch Tuberkulose kommt in diesem Raum sehr häufig vor. Das ganze Gebiet Südafrikas ist von der Bilharziose-Gefahr betroffen, auf Baden in stehenden Gewässern und Flüssen ist zu verzichten. Auf Wanderungen können Zecken aufgelesen werden, die fieberhafte Erkrankungen zur Folge haben.

Über 17.3% der erwachsenen Bevölkerung Südafrikas haben eine HIV-Infektion, und die Sterblichkeitsrate ist hoch.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

WWW

- ✓ [Safetravel](#)
- ✓ [Department of Health](#)
- ✓ [Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [South Africa \(WHO\)](#)

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

Einwandernde Personen müssen sich innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise beim *Department of Home Affairs* anmelden. Sobald der *Permanent Residence Status* erteilt wurde, muss die einwandernde Person eine Identitätskarte (*Identity Book*) beantragen. Dafür werden folgende Dokumente verlangt:

- Antragsformular
- Geburtsurkunde
- verheiratete Personen: Heiratsurkunde
- Aufenthaltsbewilligung und eine vom *Department of Home Affairs* beglaubigte Kopie davon
- zwei aktuelle Passfotos, Grösse 40x30 mm

Die Geburts- und Heiratsurkunde sollte als international gebräuchliches Formular vorliegen, Dokumente in deutscher, französischer oder italienischer Sprache müssen amtlich übersetzt werden. Ausländische Urkunden müssen notariell beglaubigt und mit der Apostille überbeglaubigt werden. Eheleute müssen beide ihrem Antrag eine Kopie der Heiratsurkunde beilegen.

Verlässt ein eingewanderte Person Südafrika für immer, so muss sie sich polizeilich und steuerlich abmelden.

WWW

- ✓ [Department of Home Affairs](#)
- ✓ [South African Identity Document](#)

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Online-Schalter \(EDA\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation \(ASO\)](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

Während die Arbeitslosigkeit faktisch rund 50% beträgt, verlangt die von der Regierung beabsichtigte intensive industrielle Entwicklung qualifizierte Arbeitskräfte, v.a. in technischen und handwerklichen Berufen. Es herrscht auch ein Mangel an Finanzexperten. Das *Department of Labour* bzw. das *Department of Trade and Industry* führen eine Liste der Mangelberufe, die fortlaufend angepasst wird. Weitere Informationen sind von den Erziehungsdepartementen (vor allem *Department of Higher Education*) erhältlich. Die Möglichkeiten für ausländische Staatsangehörige werden durch verschärfte Einreisebestimmungen jedoch stark eingeschränkt (*Black Economic Empowerment* und *Affirmative Action* sind Mitursachen). Das *Department of Home Affairs*, das für die Erteilung aller Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen zuständig ist, pflegt eine restriktive Praxis, und die Bearbeitung eines Gesuchs nimmt viel Zeit in Anspruch. Ein Unternehmen muss den Nachweis erbringen, dass kein(e) südafrikanische(r) Staatsangehörige(r) für die offene Stelle gefunden werden konnte, bevor diese für Ausländer/innen freigegeben wird. Weitere Auskünfte erteilt die südafrikanische Botschaft in Bern.

WWW

- ✓ [Länderinformationen \(SECO\)](#)
- ✓ [Department of Home Affairs](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Die rechtlichen Bestimmungen rund um Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Urlaub und Kündigung finden sich im *Basic Conditions of Employment Act* No. 75/1997. Zu beachten sind überdies die Bestimmungen des *Labour Relations Act* No.66/1995 sowie die Verordnungen zu diesen zwei Gesetzeserlassen.

Es gibt in Südafrika zahlreiche Gewerkschaften.

WWW

- ✓ [Labour Guide](#)
- ✓ Gewerkschaften:
[FEDUSA](#)
[COSATU](#)

Arbeitsverträge

Ein Arbeitgeber muss der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer bei Beginn des Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Vertrag mit den Daten und den wesentlichen Bedingungen übergeben. Diese beinhalten Name, Arbeitszeit, Gehalt, Art der Arbeit, Kündigungsfristen, usw. Dem Arbeitgeber wird empfohlen, sämtliche wesentlichen Bedingungen in den Arbeitsvertrag einzubauen, da jegliches Schweigen und zweideutige Klauseln stets zu Gunsten der/des Arbeitnehmenden interpretiert werden.

Die maximale Arbeitszeit beträgt 45 Stunden in der Woche und 9 Stunden am Tag bei 5 Arbeitstagen bzw. 8 Stunden am Tag bei mehr als 5 Arbeitstagen. Allerdings wird eine Reduzierung der Arbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche und 8 Stunden am Tag angestrebt. Der Stundenlohn an Sonntagen erhöht sich auf 150%, sofern die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gemäss Vertrag generell an Sonntagen arbeitet, und auf 200%, wenn der Arbeitsvertrag dies nicht ausdrücklich vorsieht (dasselbe gilt für staatlich anerkannte Feiertage).

Der gesetzliche Mindestanspruch auf Ferien beträgt 21 aufeinanderfolgende Tage (einschliesslich der Wochenenden), effektiv also 15 Arbeitstage im Jahr. Der Urlaub soll zusammenhängend gewährt werden. Innerhalb von 3 Jahren darf sich eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer bei Lohnfortzahlung bis zu insgesamt 30 Arbeitstagen krank melden (wo ein Krankheitsurlaubs-Zyklus nicht vollendet wurde, das heisst vor dreijähriger Anstellung, wird lediglich pro rata bezahlter Krankheitsurlaub gewährt). Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss eine Arbeitsunfähigkeit ab dem dritten Tag mit einem ärztlichen Attest nachweisen, um ihren bzw. seinen Lohnan-

spruch zu behalten. Die Kündigungsfristen betragen bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu einem halben Jahr 1 Woche, bis zu einem Jahr 2 Wochen und bei mehr als einem Jahr 4 Wochen. Eine Freistellung für diesen Zeitraum bei Fortzahlung der Bezüge ist möglich.

Der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer steht es frei, die Kündigung wegen «*unlawfulness*» oder «*unfairness*» zu beanstanden. Die entsprechenden Voraussetzungen finden sich im *Labor Relations Acts* von 1995 (Kapitel 8). Eine Kündigung ist demnach rechtswidrig, wenn sie sich gegen eine(n) Arbeitnehmende(n) richtet, die/der sich an einem rechtmässigen Streik beteiligt hat oder die/der sich geweigert hat, die Aufgaben eines streikenden Kollegen zu übernehmen. Ausserdem kann keiner Arbeitnehmerin bzw. keinem Arbeitnehmer gekündigt werden, die kollektive Arbeitsrechte wahrnehmen oder wahrnehmen möchten. Auch bei einer Schwangerschaft ist eine Kündigung unwirksam; ebenso machen willkürliche Diskriminierungen eine Kündigung unwirksam.

Eine betriebsbedingte Kündigung ist möglich, jedoch an besondere Voraussetzungen geknüpft. Natürlich ist auch eine ausserordentliche Kündigung bei besonders groben Verstössen des Arbeitnehmers möglich

Arbeitsbewilligung

Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit will Südafrika zuerst seine eigenen Bürger/innen in den Arbeitsmarkt bringen, bevor Ausländer/innen eingestellt werden. Die bürokratischen Hürden für eine Arbeitsaufnahme sind darum sehr hoch, und auch die Anerkennung von Abschlüssen ist nicht selbstverständlich.

Ansonsten gilt in Südafrika: Wer eine Arbeitsgenehmigung beantragen möchte, muss erst einen Job vorweisen. Die Anträge auf Arbeitsgenehmigung müssen bereits von der Schweiz aus bei der südafrikanischen Botschaft in Bern gestellt werden. Das Arbeitsangebot muss dem Antrag beigefügt werden. Einreisen darf man erst, wenn die Arbeitsgenehmigung erteilt worden ist.

Den Antrag auf permanenten Wohnsitz kann man später auch in Südafrika beantragen. Genehmigt wird ein Aufenthalt jedoch nur, wenn die Einwanderung als vorteilhaft für die südafrikanische Wirtschaft angesehen wird. Kriterien dafür

sind die Schaffung von Arbeitsplätzen für Südafrikaner/innen, besondere Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine finanzielle Unabhängigkeit. Kurzfristige Änderungen der rechtlichen Bedingungen sind immer möglich (z.T. per Zirkular innerhalb der zuständigen Behörden). Darum sollten sich Einwanderungswillige unbedingt frühzeitig vor ihrem Umzug mit der für sie zuständigen südafrikanischen Vertretung in Verbindung setzen.

Der Arbeitgeber, der beabsichtigt, eine Ausländerin bzw. einen Ausländer anzustellen, muss beim *Department of Home Affairs* eine Genehmigung dafür beantragen (je nachdem mit vorgängiger Anfrage beim *Department of Trade and Industry*) und muss nachweisen, dass er sich ohne Erfolg bemüht hat, eine(n) südafrikanische(n) Arbeitnehmende(n) einzustellen. Im Weiteren muss er den besonderen Bedarf an speziellen Qualifikationen, Fähigkeiten oder Erfahrung, welche die/den vorgeschlagene(n) Arbeitnehmer(in) mitbringt. Auch muss er eine Evaluation der Qualifikationen der/des Antragstellenden sowie eine Gehaltseinschätzung durch die südafrikanischen Behörden einholen, womit Lohndumping gegenüber dem südafrikanischen Arbeitnehmenden verhindert werden soll. Dieses Vorgehen ist kosten- und zeitintensiv.

Das südafrikanische Einwanderungsgesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen drei Arten der Einwanderung, die nach Grund und Zweck des Aufenthaltes unterteilt werden (mehr dazu siehe Rubrik 5, «Anmeldung und Aufenthalt»). Grösseren Betrieben können sogenannte Expatriate-Bewilligungen erteilt werden. Sie sind für spezialisierte Fachkräfte oder Manager gedacht, die während einer beschränkten Zeit von einer ausländischen Firma entlohnt und nach Südafrika entsandt werden.

Wichtig: Beachten Sie die immigrationsrechtlichen Bestimmungen Südafrikas und lassen Sie sich nach Möglichkeit von einem einheimischen Anwalt beraten. Wer Fehler bei der Antragstellung begeht, hat vielfach seine Chance vertan und wird abgelehnt oder muss zumindest besonders lange auf seine Arbeitsbewilligung warten.

Handelskammern / Einzelne Berufe

Hochqualifizierte Kandidat/innen mit Spezialkenntnissen, die im Land selbst nicht vorhanden sind, haben gute Chancen. Aktuelle Wachstumsbranchen sind Tourismus, Finanzen, Handel, Textil- und Schuhindustrie, Fahrzeugbau und Bauwirtschaft. Auch Ingenieure haben durchaus Chancen auf eine Anstellung – vor allem, wenn sie sich auf eine der erwähnten Wachstumsbranchen oder auf Telekommunikation, Umwelttechnik und erneuerbare Energien spezialisiert haben. Siehe auch unter der Rubrik 2, «Einreise- und Visabestimmungen».

Selbständige Berufsausübung

Bitte wenden Sie sich an nachstehende Stellen.

WWW

- ✓ [Switzerland Global Enterprise](#)
- ✓ [Handelskammer SwissCham Southern Africa \(SCSA\)](#)
- ✓ [Swiss Business Hub, Pretoria](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Private Stellenvermittlung

In der Regel empfiehlt es sich, vor Ort nach geeigneten Stellen zu suchen. Tendenziell werden weniger *Expatriates* in Südafrika angestellt. Auch Schweizer Firmen entsenden weniger Personal nach Südafrika.

Bewerbung

Bewerbungen erfolgen per E-Mail. Sie beinhalten unter anderem einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben. Persönliche Vorstellungsgespräche werden oft erwartet und erfolgen auf eigene Kosten.

WWW

- ✓ [Southafrican Newspapers](#)
- ✓ [Online-Stellenbörse](#)
- ✓ [Department of Labour](#)
- ✓ [Pnet South Africa](#)
- ✓ [Best Jobs South Africa](#)
- ✓ [Jobspace](#)
- ✓ [Professional Placement Group](#)

Die Bewerbungsunterlagen sind auf Englisch einzureichen. Entscheidend sind fehlerfreie Unterlagen. Durch Fehler könnten Rückschlüsse auf ungenügende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, sowie mangelnde Sprachkenntnisse gezogen werden. Viel Wert wird auf die Berufserfahrung gelegt (meist mehr als auf die Ausbildung).

Firmenliste

Der *Swiss Business Hub* in Pretoria führt Listen der in Südafrika tätigen Schweizer Firmen.

WWW

- ✓ [Swiss Business Hub, Pretoria](#)

6.4 Diplomanerkennung

Anerkennung reglementierter Berufe

Die Beurteilung ausländischer Zeugnisse und Diplome obliegt der *South African Qualifications Authority (SAQA)*. HTL-Diplome werden z.B. wie das südafrikanische *Senior Certificate (Matric)* plus drei Jahre technische Berufserfahrung eingestuft.

Netzwerk von Informationsstellen

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden Sie auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) zu finden.

SBFI / EDA

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gerichtet werden. Das EDA führt eine Liste über Links und Kontakte zu dieser Thematik.

WWW

- ✓ [ENIC-NARIC](#)
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [EDA Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse](#)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](#)
- ✓ [South African Qualifications Authorities \(SAQA\)](#)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Sozialversicherungsabkommen

Zwischen der Schweiz und Südafrika besteht kein Sozialversicherungsabkommen.

Nationales System

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

In Südafrika besteht keine Versicherungspflicht in der staatlichen Vorsorge. Es ist jeder einwandernden Person daher geraten, selber private Vorsorge zu treffen.

Für Arbeitnehmende und Selbstständige gibt es ein gut ausgelegtes privates Versicherungsangebot. Dafür gibt es viele Versicherer, die alle nötigen Policen im Angebot haben – und die natürlich zusätzlich Geld kosten. Vor allem bei den Sozial- und Altersversicherungen ist es ratsam privat Vorsorge zu treffen, wenn man dauerhaft nach Südafrika auswandert und keine Versicherung in Europa weiterführt.

7.2 Altersvorsorge

Eine minimale Fürsorgeleistung für Alte, Kranke, Gebrechliche sowie Kinder ist vorgesehen, diese gleicht einer minimalen Notversorgung, die mit europäischem Standard nicht vergleichbar ist. Sie wird nur südafrikanischen Staatsbürger/innen, Personen mit Niederlassung (*Permanant Residence*) und anerkannten Flüchtlingen gewährt.

Versicherungen zur Altersvorsorge werden in Südafrika der Privatinitiative überlassen. Wer im Alter eine Rente beziehen möchte, sichert sich privat ab. Oft bezahlen auch Arbeitgeber einen Zuschuss zur Rentenversicherung bzw. einem Rentenfonds.

Rentner/innen, die über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügen, können eine staatliche Rente beantragen. Um eine solche zu beziehen, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden. Diese bestimmen zudem die Höhe der monatlichen Rente, die max. ZAR 1600.- beträgt (Stand April 2017).

Die SASSA (*South African Social Security Agency*) ist die zuständige Kontaktstelle für Fragen rund um das südafrikanische System.

WWW

- ✓ [South African Social Security Agency \(SASSA\)](#)
- ✓ [Payment options for beneficiaries and applicants \(SASSA\)](#)

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Nationale Versicherungen

Es gibt in Südafrika keine gesetzliche Krankenversicherung, es bestehen jedoch betriebliche private Kollektivversicherungen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden gemeinsam finanziert werden. Eine zusätzliche, private Krankenversicherung wird dringend empfohlen. Grundsätzlich beträgt das maximale Beitrittsalter 60 Jahre. Für grössere Operationen, Krankheiten oder Unfälle gibt es die so genannten *Medical Plans*. Hier beträgt das maximale Eintrittsalter ca. 68 Jahre.

Das staatliche Gesundheitswesen wird aus Steuermitteln finanziert, Bedürftige werden kostenlos behandelt. Das öffentliche Gesundheitswesen hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Die medizinische Versorgung in den privaten Spitälern entspricht den in der Schweiz üblichen Anforderungen. Die bekanntesten Medikamente sind in den Apotheken in grösseren Städten erhältlich.

Private Versicherungen

Arbeitgeber zahlen oft einen Zuschuss für die Krankenversicherung der Arbeitnehmenden, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Bei einer Vertragsverhandlung sollte die Regelung bezüglich der Krankenversicherung immer schriftlich festgehalten werden. Die Versicherer in Südafrika decken sämtliche Leistungen im Katalog der Krankenversicherung vom kostenintensiven Komplettschutz bis hin zum günstigen Spitalschutz, der jedoch nur im Fall eines Spitalaufenthalts gezahlt wird.

Da die staatliche medizinische Versorgung in Südafrika nicht ausreichend ist, sollten Sie unbedingt für sich und Ihre Familie eine private Kranken- und Unfallversicherung in Südafrika abschliessen. Privater südafrikanischer Krankenversicherungsschutz ist in der Regel günstiger als in Europa.

Lassen Sie sich umfassend über die verschiedenen Versicherungsoptionen der privaten Krankenversicherung in Südafrika orientieren, damit Sie den Ihren individuellen Bedürfnissen entsprechenden Schutz auswählen. Klären Sie zudem die Karenzfristen ab.

Für den Abschluss einer privaten Krankenversicherung in Südafrika wird ein lokales Bankkonto verlangt. Die südafrikanischen Krankenversicherer müssen die Antragstellenden annehmen.

Aus diesem Grund ist der Versicherungsschutz auch bei gesundheitlichen Vorbelastungen gegeben. Die Kehrseite ist allerdings, dass Versicherungsgesellschaften eine generelle Wartefrist oder eine Ausschlussfrist für bestimmte Krankheiten verhängen können.

Deswegen ist es ratsam, für die Übergangszeit, bis die Laufzeit der lokalen Versicherung beginnt, eine Reisekrankenversicherung abzuschliessen. Diese sind häufig für maximal drei Monate gültig und danach nicht verlängerbar.

Berufsunfall und Invalidität

Für viele Berufsgruppen besteht eine staatliche Versicherung, allgemein als „*Worksmen's Compensation*“ bekannt. Sie wurde unter dem *Compensation for Occupational Injuries and Diseases Act No. 130/1993* eingerichtet. Diese Versicherung ist kompliziert, und die Bearbeitung von Leistungsforderungen beansprucht oft mehrere

Jahre. Aufgrund ihrer geringen Entschädigungen ist sie kein Ersatz für einen privaten Versicherungsschutz.

WWW

✓ [Guide «Compensation for occupational injuries and diseases»](#)

Arbeitslosenversicherung

Für den Fall der Arbeitslosigkeit gibt es einen Fonds mit verpflichtendem Beitritt, der durch den *Unemployment Insurance Act* geregelt ist. Die/der Arbeitnehmende zahlt 1% des Gehalts monatlich in den Fonds ein (*Unemployment Insurance Fund, UIF*). Im Fall der Arbeitslosigkeit hat sie/er ein Anrecht auf 45% des letzten Nettolohns für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten. Es bestehen relativ tiefe Obergrenzen der Leistungen, die oft angepasst werden. Auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bei Mutterschaft erfolgt über die Arbeitslosenversicherung. Ausländer/innen, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag in Südafrika arbeiten, haben keinen Anspruch auf Leistungen aus UIF.

7.4 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die

Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8 % des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nicht-erwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nicht-erwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland eine Ausbildung zu machen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:



AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

7.5 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die

Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

8. Steuern

8.1 Direkte und indirekte Steuern

Südafrikanische Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz in Südafrika werden aufgrund ihres weltweiten Einkommens besteuert. Dies gilt auch für ausländische Personen mit ständigem Wohnsitz in Südafrika, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen nichts anderes vorsieht. Gewisse Arten von ausländischem Einkommen sind steuerfrei, und im Ausland bezahlte Steuern werden gutgeschrieben. Steuerrechtlich werden Personen, die sich mehr als 183 Tage im Jahr in Südafrika aufhalten einkommenssteuerpflichtig (Steuerinländer).

Das Steuerjahr dauert vom 1. März eines Jahres bis zum 28. (oder 29.) Februar des Folgejahres. Unternehmen, Aktiengesellschaften mit geschlossenem Teilhaberkreis (*Close Corporation*) und Personen, die als provisorische Steuerzahler gelten (z.B. Unternehmensführer und Mitglieder einer *Close Corporation*), zahlen ihre Steuern in Raten.

Natürliche Personen machen zwei provisorische Zahlungen, die auf der geschätzten Steuerschuld basieren: Die erste Zahlung ist sechs Monate nach Beginn des Veranlagungsjahrs und die zweite an dessen Ende fällig. Allerdings wird jeweils in der Praxis meist eine dritte Zahlung verlangt, wenn die geschätzten Einkommensdaten von den wirklichen Einnahmen abweichen.

Bei Arbeitnehmenden werden die Steuern an der Quelle abgezogen (PAYE = *Pay As You Earn*) und vom Arbeitgeber monatlich an die Steuerbehörden überwiesen.

Einkommen, die den Steuerfreibetrag von ZAR 73'600.- übersteigen, werden gestaffelt progressiv besteuert.

Das südafrikanische Steuerrecht befindet sich im Umbruch und wird laufend angepasst. Erkundigen Sie sich vor Ihrem Umzug bei den südafrikanischen Behörden und/oder ziehen Sie einen Steuerberater bei.

Mehrwertsteuer (VAT)

Die Mehrwertsteuer (*Value Added Tax*, VAT) beträgt 14% und wird auf fast allen Produkten und

Serviceleistungen erhoben. Einige Lieferungen und Leistungen unterliegen einer Nullsteuer (Ausfuhren, Verkauf eines funktionierenden Unternehmens, internationaler Transport von Personen und Gütern), aber auch Grundnahrungsmittel (Maismehl, Milchpulver, Trockenbohnen, Reis, Gemüse, Früchte u.a.m.). Auch als Tourist muss man die VAT im Geschäft bezahlen, bekommt diese aber unter bestimmten Voraussetzungen bei der Abreise bzw. der Ausfuhr der gekauften Waren auf Antrag zurückerstattet.

Grundstücksteuer

Beim Kauf von Grundeigentum wird eine Grunderwerbsteuer von 1% bis zu 8% fällig.

Achtung: Beim Erwerb von Immobilien durch Generalunternehmern oder Gesellschaften ist u.U. statt der Grunderwerbssteuer VAT zu 14% zahlbar. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor Unterzeichnung jeglicher Dokumente genau über die Art der zahlbaren Steuer zu erkundigen.

Vermögenssteuer

Vermögen wird nicht besteuert, es müssen aber hohe Erbschaftssteuer entrichtet werden.

WWW

- ✓ [Tax System \(SARS\)](#)
- ✓ [Do I need to pay tax? \(SARS\)](#)
- ✓ [Who pays tax? \(SARS\)](#)
- ✓ [Tax list \(SARS\)](#)

8.2 Doppelbesteuerung

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommenssteuern trat am 27. Januar 2009 in Kraft.

WWW

- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Südafrika 27. Januar 2009](#)

8.3 Informationsaustausch

Die Schweiz und Südafrika haben am 24. November 2016 eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) unterzeichnet. Vorausgesetzt, das Schweizer Parlament stimmt zu, schweizerische Finanzinstitute dazu verpflichtet, ab 2018 Informationen zu Konten von in Südafrika steuerlich ansässigen natürlichen oder juristischen Personen zu erheben. Über die eidgenössische Steuerverwaltung werden diese Informationen ab 2019 jährlich und automatisch an die zuständige Behörde in Südafrika übermittelt. Dasselbe gilt auch in umgekehrter Richtung.

Der AIA betrifft unter anderem Schweizer Staatsangehörige, die ihr Steuerdomizil in Südafrika und ein Konto bei einem schweizerischen Finanzinstitut haben.

WWW

- ✓ [The South African Revenue Service \(SARS\)](#)
- ✓ [Abkommen mit Südafrika \(DBA\)](#)
- ✓ [Medienmitteilung zum Informationsaustausch in Steuersachen mit Südafrika](#)
- ✓ [Automatischer Informationsaustausch \(SIF\)](#)
- ✓ [Doppelbesteuerung und Amtshilfe \(SIF\)](#)

9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

9.1 Familienzusammenführung

Finanziell abhängige Personen, die nicht berufstätig sind und zu Verwandten in Südafrika übersiedeln wollen, müssen eine eidesstattliche Erklärung der Verwandten vorlegen. Daraus muss hervorgehen, dass für den Lebensunterhalt und die Unterkunft der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers (inkl. Bezahlung der Reisekosten) gesorgt ist. Zudem verlangen die Behörden eine Bankgarantie, um die Deckung allfälliger Rückreisekosten sicherzustellen. Ehe- oder Lebenspartner/innen von Inhaber/innen einer Daueraufenthaltsbewilligung erhalten eine Aufenthaltsbewilligung, sofern die Ehe- oder Lebensgemeinschaft seit mindestens 5 Jahren besteht.

9.2 Ehen

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können den Merkblättern «Heirat» des Bundesamts für Justiz sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

- ✓ [Die Eheschliessung im Ausland \(BJ\)](#)
- ✓ [Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft \(BJ\)](#)

9.3 Partnerschaften

Die Verfassung Südafrikas war weltweit die erste, die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung verbot. Am 1. Dezember 2006 schrieb das Land Geschichte, indem es als fünftes Land der Welt und erstes Land in Afrika die Ehe für gleichgeschlechtliche Partner öffnete und andererseits für unverheiratete gleichgeschlechtliche und andersgeschlechtliche Paare das Rechtsinstitut einer eingetragenen Partnerschaft einführte.

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Der Schulbesuch ist für Kinder vom 7.-16. Lebensjahr obligatorisch. Das Schuljahr beginnt im Januar. In der Regel sind Schuluniformen vorgeschrieben. Das Niveau der öffentlichen Schulen entspricht nicht schweizerischen Standards. Ausländische Staatsangehörige melden deshalb ihre Kinder oft an Privatschulen an.

10.2 Internationale Schulen

In allen grossen Städten gibt es internationale Privatschulen. Diese Schulen folgen teilweise dem Ferienplan der Herkunftsländer ihrer Trägerschaft.

Die Schulprogramme sind auf den südafrikanischen Lehrplan ausgerichtet, ab der 7. Klasse wird in Englisch und Deutsch unterrichtet. Die Schule führt bis zur sogenannten *Matric*. Meistens kann eine Ergänzungsprüfung (Abitur) abgelegt werden. Wer sie besteht, kann ein Studium in der Schweiz aufnehmen.

WWW

- ✓ [Deutsche Schule, Pretoria](#)
- ✓ [Deutsche Schule, Kapstadt](#)
- ✓ [Lycée Jules Verne](#)
- ✓ [Council of International Schools](#)
- ✓ [Crawford Preparatory School](#)

10.3 Universitäten

In Südafrika gibt es über 50 Technikons (Fachhochschulen) und 26 Universitäten, zwei davon sind in Pretoria (*UNISA University of South Africa* und *University of Pretoria*) und mehrere in Johannesburg. Neben diesen südafrikanischen Universitäten bestehen Niederlassungen privater internationaler Universitäten, die im Ausland (EU-Raum, USA) anerkannte Abschlüsse offerieren.

Die Kurse der UNISA werden auf dem Korrespondenzweg erteilt. Betreffend Zulassungsbedingungen und Anerkennung von ausländischen Studenausweisen ist von Fall zu Fall die SAQA (*South African Qualifications Authority*) anzufragen.

WWW

- ✓ [University of South Africa](#)
- ✓ [University of Pretoria](#)
- ✓ [South African Qualifications Authority \(SAQA\)](#)
- ✓ [Department of Basic Education](#)
- ✓ [Department of Higher Education & Training](#)

Siehe auch Rubrik 2.2, «Nichterwerbstätigkeit - Sprachaufenthalt und Studium».

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

GAV und orts- und berufsübliche Saläre

In Südafrika gibt es in einzelnen Sektoren Mindestlöhne.

Unter anderem bei Lohnfragen kann die Streit-schlichtung der unabhängigen *Commission for Conciliation, Mediation and Arbitration CCMA* an-vertraut werden.

WWW

- ✓ [Commission for Conciliation, Media-tion and Arbitration \(CCMA\)](#)

11.2 Lebenshaltungskosten

Im Allgemeinen sind die Preise für Güter und Dienstleistungen günstiger als in der Schweiz. Fleisch, Gemüse und andere Nahrungsmittel sind billiger. Das gleiche gilt für Dienstleistungen wie Versicherungen, Gesundheitsausgaben, Coiffeur

etc. Wegen der Sicherheitslage muss jedoch im Wohnbereich mit Mehrkosten für Sicherheit ge-rechnet werden. Im Unterschied dazu sind die Nebenkosten (Energie, Wasserabgaben) günsti-ger. Die Unterhaltungsausgaben wie Kino, Thea-ter, Restaurant und Konzerte schlagen weniger hoch zu Buche.

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher eventuell bereisen.

WWW

- ✓ [Preisniveauindizes im weltweiten Ver-gleich \(BFS\)](#)

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

Der Sicherheit ist grosse Beachtung zu schenken. Hohe Umzäunungsmauern, elektrische Zäune, Gitterfenster und Gittertüren sowie Alarmsysteme sind in Südafrika verbreitet.

Wegen der hohen Kriminalitätsrate sollten Neuankommende eine Unterkunft in einem bewachten Komplex beziehen. Solche Sicherheitskomplexe gibt es in grosser Anzahl. Das Angebot an Einfamilienhäusern und sog. «Townhouses» ist gut, möblierte Unterkünfte sind ebenfalls zu finden.

Mieten

Der Wohnungs- und Häusermarkt wird durch Maklerfirmen abgedeckt. Diese haben in der Regel eigene Internetseiten. Immobilieninserate erscheinen auch in den grossen Tageszeitungen. Das Angebot an 1- und 2-Zimmer-Wohnungen, oft mit Grundausstattung, ist recht gross. Zimmer gegen Norden (Sonnenseite) sind von Vorteil, da es in gewissen Regionen im Winter ziemlich kalt werden kann und Mietwohnungen meist elektrisch geheizt werden. Auch Einfamilienhäuser verfügen nur ausnahmsweise über Zentralheizung, hingegen sind fast immer Cheminées vorhanden. In der Regel wird elektrisch gekocht. In gewissen Regionen sind die Wohnungen weder mit Kochherd noch mit Kühlschrank ausgestattet.

Kaufen

Ausländische Staatsangehörige können einstweilen noch uneingeschränkt Immobilien erwerben. Es sind jedoch Gesetze in der Vernehmlassung, die den Landbesitz durch Ausländer/innen einschränken sollen. Kaufverträge müssen schriftlich abgeschlossen, jedoch nicht notariell beglaubigt werden. Makler unterstehen strengen staatlichen Auflagen. Eine wichtige Voraussetzung des erfolgreichen Immobilienkaufs sind konkrete Vorstellungen (Grösse, Preis, Lage) und gute Kenntnisse der Örtlichkeiten. Verschaffen Sie sich über eine längere Zeit einen Überblick über die Marktsituation. Es ist empfehlenswert, neben einem Immobilienmakler zusätzlich eine unabhängige Vertrauensperson vor Ort beizuziehen.

WWW

- ✓ [Online Zeitungen, Südafrika](#)
- ✓ [My property](#)
- ✓ [Private Property](#)
- ✓ [Pam Golding](#)

Netzspannung und Stecker

- 220-230 Volt/50 Hertz Wechselstrom (wie in der Schweiz);
- Stecker/Steckdosen dreipolig vom Typ M (Adapter erforderlich)

Transformer und Adapter

Elektrische Geräte aus der Schweiz benötigen Transformer und Adapter, damit sie einwandfrei funktionieren. Südafrika hat drei verschiedene Dreipol-Stecker (je nach Ampère-Leistung), von denen jedoch keiner zu den Steckern europäischer Norm passt. An lokal erhältliche Zwischenstecker können europäische Zweipol-Stecker angeschlossen werden. Ein Elektriker kann jederzeit die Stecker auswechseln. Fernseher ohne Multisystem müssen umgebaut werden (Tonempfang), was jedoch teurer zu stehen kommen kann als der Kauf eines neuen Gerätes. Die Spannungsschwankungen sind z.T. erheblich. Aufgrund heftiger Gewitter können durch Blitzeinschlag Schäden entstehen.

Es bestehen oftmals Engpässe bei der Stromversorgung. Netzunterbrüche für ein paar Stunden sind keine Ausnahme.

WWW

- ✓ [Länderübersicht, Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen](#)

Masse, Gewichte

In Südafrika gilt das metrische System, im Alltag werden oft noch britische Hohl- und Längengeweichte verwendet.

12.2 Verkehrswesen

Strasse

Die grossen Städte Südafrikas sind durch asphaltierte Nationalstrassen und gebührenpflichtige Autobahnen miteinander verbunden, auf denen auch Langstreckenbusse verkehren. In Südafrika herrscht Linksverkehr. Bei linksgesteuerten Fahrzeugen muss an der Rückseite ein «*Left hand drive*»-Schild angebracht sein. Sicherheitsgurten sind auf allen Sitzen obligatorisch. Die Bussen für Geschwindigkeitsübertretungen sind sehr hoch. Brennstoff kann bar, mit einer Kreditkarte oder einer lokalen Bankkarte bezahlt werden.

Schiene

Express- und Luxuszüge mit Schlafwagen/Speisewagen verbinden die fünf bevölkerungsreichsten Regionen. Sie fahren jedoch höchstens ein Mal pro Tag.

Nahverkehr

In allen grösseren Städten gibt es Bahn- und Busnetze, die jedoch wenig zuverlässig und teilweise gefährlich sind (Kriminalität). Im Ballungsraum Johannesburg/Pretoria steht ein neues Bahnsystem namens *Gautrain* zur Verfügung.

Luftfahrt

Swiss fliegt täglich nach Johannesburg und an einzelnen Tagen nach Kapstadt. Die zwei internationalen Flughäfen Johannesburg und Kapstadt werden von zahlreichen europäischen Fluggesellschaften angefliegen. Im Inland bestehen gute Verbindungen zwischen den grossen Städten.

Schifffahrt

Eine Schiffsreise von Europa nach Kapstadt dauert rund drei Wochen.

WWW

- ✓ [Department of Transport](#)
- ✓ [South African Airways](#)
- ✓ [Gautrain](#)

Fahrzeugimmatrikulation

Für die Anmeldung eines Fahrzeugs sind die *SARS* (Zollbehörde) und das *Licensing Department* zuständig. Lassen Sie die Zulassungs- und Importvoraussetzungen vorab unbedingt durch einen internationalen Spediteur abklären.

WWW

- ✓ [Automobile Association of South Africa](#)
- ✓ [Road Safety Information](#)

Führerausweisenerkennung

Der schweizerische Führerausweis wird anerkannt, aber ein internationaler Führerausweis ist nützlich. Der schweizerische Führerausweis muss innert eines Jahres bei lokalen Büros des *Traffic/Licensing Department* in einen südafrikanischen Führerausweis umschrieben werden. Eine Fahrprüfung ist nicht notwendig. Den Führerausweis kann man gegen Gebühr bei der Schweizer Botschaft oder Konsulat übersetzen lassen.

WWW

- ✓ [Übersetzung schweizerischer Führerausweis \(EDA\)](#)
- ✓ [Führerausweis und Fahrzeug](#)
- ✓ [Convert foreign driving licence](#)

Versicherung

In Südafrika ist der Abschluss einer Autohaftpflichtversicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben – sie ist im Benzinpreis inbegriffen. Diese deckt nur Personenschaden, die gegenüber Dritten verursacht wurden, hingegen keinerlei Sachschaden und ist darum ungenügend. Eine Kaskoversicherung, die Mitfahrer/innen und Haftpflichtschäden versichert, wird deshalb dringend empfohlen. Bei der Bestimmung der Versicherungsbeiträge spielen verschiedene Risikofaktoren eine Rolle. So hat die Wohngegend, in der Sie wohnen, einen Einfluss auf die monatliche Rate, wie auch der Wert des Fahrzeugs sowie die eingebauten Sicherungen (Alarm, Wegfahrsperre). Das Alter der FahrerIn bzw. des Fahrers wird ebenfalls berücksichtigt. Zudem können Sie meistens Ihren Schadenfreiheitsrabatt aus der Schweiz mitnehmen. Möchte man in Südafrika auch weitere Versicherungen wie Hausrat, Haftpflicht oder eine Lebensversicherung abschliessen, wird oft eine Einsparung erzielt, wenn alle Versicherungen beim gleichen Anbieter abgeschlossen werden.

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Religion

Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. Rund 75% der Bevölkerung gehören einer christlichen Glaubensrichtung an (*Independent African Church*, reformiert, römisch-katholisch, evangelisch-methodistisch, anglikanisch usw.).

Radio, TV, Presse

Die Radiosendungen werden in allen Landessprachen ausgestrahlt.

Die Programme der SRG können in Südafrika nicht empfangen werden, viele Sendungen werden aber multimedial im Internet verbreitet (Streaming, Podcast, Download). Der private Netzanbieter DSTV bietet im ganzen Land im Abonnement TV5 (französisch) an, ferner Euronews, usw.

Neben dem staatlichen Sender (SABC), der auf 3 Kanälen Sendungen in Englisch, Afrikaans sowie Zulu oder Xhosa, Sotho etc. ausstrahlt, bietet zusätzlich der Privatsender M-NET/DSTV Programme an (vor allem ausländische Spielfilme). Über Satellit können auch weltweite Sender, u.a. Deutsche Welle, CNN, BBC usw., empfangen werden.

WWW

- ✓ [South Africa's TV Stations](#)
- ✓ [TV SABC](#)
- ✓ [DSTV](#)
- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen SRF](#)
- ✓ [Swissinfo](#)

Im Pressebereich sind vornehmlich ausländische Publikationen aus dem englischsprachigen Raum erhältlich.

WWW

- ✓ [South African Newspapers online](#)
- ✓ [Schweizerzeitungen im Internet](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)

13.2 Telefon und Notrufe

- Landesvorwahl: +27
- Polizei: Tel. 10111
- Feuerwehr – Ambulanz: Tel. 10177
- Nationale Auskunft: Tel. 1025
- Internationale Auskunft: Tel. 0903

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

WWW

- ✓ [World Meteorological Organization](#)

Wer im Meer badet, sollte dies ausschliesslich an überwachten Badestränden tun, da die Küsten gefährlich sind.

Gefahrenhinweise der Behörden sind unbedingt ernst zu nehmen. Der offene Busch (Big Five Areas, Kruger Park und Private) ist der Lebensraum gefährlicher Tiere. Die Zonen sind mit Warningschildern versehen.

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen.

14.2 Diverse Hinweise

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [Reisehinweise für Südafrika \(EDA\)](#)

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.
Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,
+41 58 465 33 33

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Formular Helpline \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer \(Demokratie.ch.ch\)](#)

e-Voting

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandsschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandsschweizerin bzw. Auslandsschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Webseite \(EDA\)](#)

15.3 Organisationen

Schweizer Vereine

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)
- ✓ [Schweizerklubs in Südafrika, Cape Town und Eastern Cape](#)

Auslandsschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandsschweizererrat – auch «Auslandsschweizerparlament» genannt – und dem Auslandsschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandsschweizer-Kongresses; Betreuung von jungen Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

- ✓ [Auslandsschweizer-Organisation \(ASO\)](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity.org vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

- ✓ [SwissCommunity](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

☎ **+41 800 24-7-365** / +41 58 465 33 33

✉ helpline@eda.admin.ch

🌐 www.swissemigration.ch